

# **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Ruppertsdorf“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vom 5. September 2018**

Die Fa. Jähne GmbH & Co. KG Sand- und Kieswerk, Obercunnersdorfer Straße 20a, 02747 Ruppertsdorf/Stadt Herrnhut hat am 17. Februar 2017 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Ruppertsdorf beantragt.

Im Kiessandtagebau Ruppertsdorf wird seit 1991 auf der Grundlage zugelassener Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne der Abbau von Kiesen und Sanden betrieben.

Im Nachtrag vom 8. Februar 2018 zum Rahmenbetriebsplan wurde die Tagebaufläche um die unter Aufsicht des Landratsamtes stehende Fläche der Recyclinganlage reduziert. Die Abbaufäche des Kiessandtagebaus Ruppertsdorf soll um etwa 6,1 Hektar auf nunmehr 22,7 Hektar erweitert werden. Insgesamt nimmt das Vorhaben Kiessandtagebau Ruppertsdorf entsprechend beantragtem Rahmenbetriebsplan 25,2 Hektar in Anspruch, davon sind 22,7 Hektar Abbaufäche. Von der Abbaufäche sind etwa 7,3 Hektar bestandsgeschützte Abbaufäche. Bei der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher 15,4 Hektar Flächenerweiterung zu betrachten.

Da der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls auf den 17. Februar 2017 datiert ist und damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, für dieses Vorhaben die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu dem Ergebnis kam, dass die Erweiterung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplans vom 17. Februar 2017,
- fakultativer Rahmenbetriebsplan vom 17. Februar 2017,
- Anlage A 5 des fakultativen Rahmenbetriebsplans vom 17. Februar 2017 „Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zum fakultativen Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Ruppertsdorf“,
- Nachtrag zum fakultativen Rahmenbetriebsplan vom 8. Februar 2018,
- Bestandsschutzprüfung zum Kiessandtagebau Ruppertsdorf vom 10. Juli 2018.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus Ruppertsdorf nicht zu einer UVP Pflicht führt.

Durch die geplanten Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten. Die beantragte Erweiterung der Abbaufäche stellt Eingriffe in das Landschaftsbild und den Boden dar, welche jedoch aufgrund der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung nicht wesentlich sind beziehungsweise ausgeglichen werden.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartige ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 5. September 2018

Sächsisches Oberbergamt  
Herrmann  
Abteilungsleiter